

Zahnsteiner Tageblatt

Kreisblatt für den

Einziges amtliches Veröffentlichungs-

Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen

blatt sämtlicher Behörden des Kreises.

Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Boten vierteljährlich 1.80
Mark. Durch die Post frei
ins Haus 2.22 Mark.

Nr. 249

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schickel in Oberlahnstein

Mittwoch, den 24. Oktober 1917.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Eduard Schickel in Oberlahnstein.

55. Jahrgang

Französische Konsulatspione in der Schweiz.

Das Entlassungsgesuch des französischen Rabinetts abgelehnt. — Anarchie in Rußland.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier,
23. Oktober, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die in Flandern zwischen Draaiant und Boeslappelle sich gestern morgen entwickelnden Kämpfe dauerten bis gegen Abend. Die Ziele der französisch-englischen Angriffe lagen nach aufgefundenen Befehlen zwei bis zweieinhalb Kilometer hinter unseren vorderen Linien. Der anfangs nur am Südrand des Houthouster Waldes tiefer in unsere Abwehrzone gedrungene Feind wurde durch Gegenangriffe zurückgeworfen. Von den Gegnern herangeführte Verstärkungen konnten den geringen Raumgewinn von höchstens 300 Meter Tiefe bei 1200 Meter Breite nicht erweitern.

Bei Boeslappelle wurden in dem hin- und herwogenden Kampf gegen die Vormittags und erneut am Abend vordringenden starken Angriffe der Engländer unsere vorderen Trichterlinien behauptet oder zurückgewonnen. An den übrigen Stellen des Angriffsfeldes scheiterte der feindliche Sturm völlig. Zielgezielte Angriffe richteten sich gegen den Frontabschnitt beiderseits von Oshelwelt. Hier brach unsere Abwehrwirkung die Kraft des englischen Stoßes, der nirgends an unsere Hindernisse gelangte. Franzosen wie Engländer hatten in unserem gegen das Kampfgelände zusammengefaßten Feuer schwere, blutige Verluste und ließen Gefangene in unserer Hand. Der gestrige Schlachttag in Flandern brachte uns einen vollen Erfolg.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz

Die Artillerieschlacht nordöstlich von Soissons setzte nachmittags mit voller Wucht wieder ein, nachdem es an dem nebligen Morgen bei geringer Feuerintensität nur zu Erkundungsvorstößen der Franzosen gekommen war. Der Munitionseinsatz aller Kaliber erreichte am Abend im Kampfgelände zwischen dem Milettegrund und Braye eine gewaltige Höhe. Bei Eintritt der Dunkelheit ließ das feindliche Feuer nach, um dann von Mitternacht an sich zu anhalten. Der Trommelschlag zu heigern. Bei Hellwerden hat mit starken französischen Angriffen die Infanterieschlacht begonnen. — Auf dem Ostufer der Maas führten östliche Kampagnen und Teile eines Sturmbrigades nach trefflicher Feuerbereitschaft die Höhe 326 südwestlich von Beaumont; mehr als 100 Gefangene wurden eingebracht.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Gesamtbeute der Operationen gegen die Inseln im Ägäischen Meer beläuft:

20-130 Gefangene, über hundert Geschütze, davon 47 schwere Geschütze, einige Revolverkanonen, 150 Maschinengewehre, und Minenwerfer, über 1200 Fahrzeuge, gegen 2000 Pferde, 30 Kraftwagen, 10 Flugzeuge, drei Stabsstellen mit 365 000 Rubeln, große Vorräte an Verpflegungsmitteln und Kriegsgerät.

Zwischen Ostsee und Schwarzen Meer kam es nirgends zu größeren Kampfhandlungen.

Mazedonische Front.

Bei Regenwetter ließ vormittags die Gefechtsintensität nach; abends nahm sie bei Monastir, im Gernabogen und dem Westufer des Vardar bis zum Doiransee wieder an Heftigkeit zu.

Der Chef des Generalstabes: Ludendorff.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 23. Okt. (Amtlich.) Im Houthouster Walde wurde der Feind fast völlig aus dem gestern gewonnenen Gelände zurückgeworfen.

Nordwestlich von Soissons wird noch erbittert an den Nordhängen des Chemin des Dames beiderseits der Straße nach Laon gekämpft. Die Franzosen drängen dort bis Chapignon vor. Südlich von Filain scheiterten starke Angriffe.

Ostereich-Ungarischer Tagesbericht

WTB. Wien, 23. Okt. Amtlich wird verlautbart: An den Hängen des Monte San Gabriele scheiterten 2 schwächere feindliche Angriffe im Handgranatenkampf.

Von den übrigen Kriegsschauplätzen sind keine größeren Kampfhandlungen zu melden.

Der Chef des Generalstabs.

Neue U-Boot-Erfolge.

Berlin, 23. Okt. (Amtlich.) Auf dem nördlichen Kriegsschauplatz wurden durch die Tätigkeit unserer Unterseeboote wiederum 15 000 Bruttoregistertonnen versenkt. Unter den versenkten Schiffen befanden sich ein bewaffneter ansehender mit Erz beladener Dampfer, ferner die englischen Schoner „Halcyon“, mit Kohlenladung, und „Johann“, mit Porzellanerde nach Dieppe. Eines unserer Unterseeboote hatte im englischen Kanal ein Gefecht mit einer Dreimaßschoner, in dessen Verlauf der Segler zwei Treffer erhielt, einen durch die Takelage, einen mitten in den Schiffsraum.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Keine weiteren Einschränkungen im Personenverkehr.

Zunächst sollen weitere Einschränkungen nicht eintreten. Man will erst die Wirkung der neuen Schnellzugzuschläge und die Gleichstellung der Eilzüge damit abwarten. Ein endgültiges Urteil hierüber läßt sich naturgemäß erst nach einer Reihe von Tagen gewinnen. Auch von einem Zuschlag auf Personenzüge am Samstagnachmittag und Sonntag will die Eisenbahnverwaltung absehen; sie will den Verkehr in den Personenzügen vorläufig nicht erschweren.

Erfolgreicher Fliegerangriff auf Belfort.

Berlin, 23. Okt. Boller Blätter berichten: Die französischen Zeitungen melden, daß die Festung Belfort vorgestern von deutschen Flugzeugen mit Bomben belegt wurde. Trotz der Abwehr konnten die Flieger den ganzen Festungsbereich bestreuen. Aus den Zeitschriften der Blätter ist zu entnehmen, daß der Schaden beträchtlich ist.

Holländische Befürchtungen.

Berlin, 23. Oktober. Die pessimistischen Betrachtungen der holländischen Presse über die Möglichkeit, daß Holland doch noch in den Krieg von England hineingezogen und der Schauplatz des deutsch-englischen Entscheidungslampfes werden könne, haben, wie die „Vossische Ztg.“ schreibt, in den letzten Tagen auffällig zugenommen. Besonders durch einen Artikel des Organs des früheren Ministerpräsidenten Kuyper werden diese Befürchtungen ausgeprochen und zwar im Hinblick auf das Schicksal Griechenlands. Der Aufsatz schließt:

„In ganz Europa und vor allem in England sollte man von dem Bewußtsein durchdrungen sein, daß derjenige Holland nicht kennt, der da glaubt, daß es sich dem Zwang fügen werde. An Geduld fehlt es den Holländern nicht, aber die Holländer lassen nicht mit sich spielen.“

Die russische Flotte will in Schweden interniert sein?

Der Kriegskorrespondent der „Chicago Tribune“ sandte heute nach von Rußland erhaltenen Nachrichten seiner Zeitung ein Telegramm folgenden Inhalts: Da die russische Flotte bedroht ist, im Finnischen Meerbusen eingeschlossen zu werden, hat sie Befehl erhalten, sich in den baltischen Meerbusen zu begeben. Wahrscheinlich befindet sich die russische Flotte bereits auf dem Wege dorthin, um weiterer Verfolgung zu entgehen. Die Russen beschloßen, sich nach der schwedischen Seite des baltischen Meeres zu begeben, um sich bis Kriegsschluss internieren zu lassen. Da in schwedischen Regierungskreisen wenig Neigung besteht, weitere 30 000 Russen zu ernähren, beabsichtigt man dort, falls diese Voraussetzung eintritt, die Mannschaft zurückzuführen und die Schiffe zu internieren.

Rußland im Zustande des außerordentlichen Schutzes.

Zürich, 22. Okt. „Corriere della Sera“ meldet aus Petersburg: Die Erklärung des Zustandes des außerordentlichen Schutzes im europäischen Rußland und in den sibirischen Nordgouvernements, die am letzten Freitag erfolgte, hat ihre Ursache nicht in den Vorgängen an der Front, die man jetzt ruhiger zu beurteilen beginnt, sondern in innerpolitischen Grundgeboten der Maximalisten.

Die Ostseeflotte gegen Kerenski.

Berlin, 23. Okt. Stocholms Tidnings meldet aus Saporanda: Die Zweiseitigkeit enthält die Stellungnahme der Ostseeflotte zu dem Tagesbefehl Kerenski über die Besetzung von Osel. Der Flottenauschuss erklärt den Tagesbefehl für ein gegen die Flotte gerichtetes schimpfliches Dokument und verlangt den Rücktritt Kerenski von der Regierung.

Neue Verschleppung der Jarenfamilie.

WTB. Kopenhagen, 23. Okt. Einem Petersburger Telegramm zufolge schlägt der Regierungskommissar, der nach Tobolsk entsandt worden ist, vor, den Aufenthalt der Jarenfamilie nach einem neuen, mehr abseits gelegenen Orte zu verlegen, da sie auch in dem Kloster, in das sie kürzlich überführt wurde, nicht in Ruhe leben könne. Eine große Menschenmenge belagere ununterbrochen das Kloster, singe und verrichte kniefällige Gebete. Die Überführung des Jaren sei auch dadurch geboten, daß die Soldaten, die den Jaren bewachen, durchaus unzuverlässig sind.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 24. Oktober.

• Kriegsanleihe. Die hiesige Evangelische Gemeinde zeichnete zur 7. Kriegsanleihe aus den verschiedenen Fonds zusammen 10 300 M.; bei der 6. Kriegsanleihe hatte sie sich mit 10 000 M. beteiligt.

(1) Betrug. Heute Vormittag hat ein Mann in Eisenbahnuniform einem Kinde im Stadthausaale die auf den Namen Kring lautende Lebensmittelliste und Brotkarte abgenommen mit dem Bemerkten, es soll warten, wenn er hinaus (also aus dem Saale) käme, würde es die Karten wieder erhalten. Dies hat der Mann nicht getan und verschwand.

(2) Von der Eisenbahn. Die neue eingeführten „Ergänzungskarten“ für die Benutzung von Schnell- und Eilzügen werden an den Fahrkarten-Ausgabestellen zugleich mit der Schnellzugzuschlagskarte verabreicht. Reisende, die beim Beginn der Reise keine Gelegenheit hatten, die Karten zu kaufen, können sie auch in den Zügen selbst von den Zugbegleitungsbeamten bekommen. Die Ergänzungsgebühren werden nach dem Schnellzugfahrpreis einschließlich Fahrkartenteuer für diejenige Strecke berechnet, auf der Schnellzug oder Eilzug benutzt werden soll. Alle Karten müssen bei dem Durchgang durch die Bahnsteigpforte und bei Fahrkartenprüfungen in den Zügen vorgezeigt, beim Verlassen der Endstation abgegeben werden. Das letzte wird man gern tun, denn Freude wird doch kein Reisender an diesen teueren Andenken an eine Schnellzugfahrt haben.

(3) Hinweis. Am 23. Oktober 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. Page 1/10. 17. R. A. A., betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden, sowie Meldepflicht über Papiergarn-erzeugung unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachung Nr. B. III. 4000/12. 16. R. A. A., betreffend Beschlagnahme von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, Spinnpapier und Papiergarn vom 1. Februar 1917 in Kraft getreten. Durch diese Bekanntmachung wird beschlagnahmt: alles Spinnpapier, ferner alles Papiergarn, Zellstoffgarn und aller Papierbindfaden, welche aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt sind, soweit sie sich nicht z. B. des Zutrittsrechts der Bekanntmachung in Besitz von Händlern oder Webern (einschließlich Spinnwebern) befinden. Ausgenommen von der Bekanntmachung sind Erzeugnisse, die aus Papier und Bastfasern bestehen. Diese unterliegen auch künftig den Bestimmungen der Bekanntmachungen B. III 3000/16. 16. R. A. A. vom 10. November 1916 und B. III 8900/6. 17. R. A. A. vom 4. August 1917. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung von Spinnpapier erlaubt; jedoch nach dem 5. November 1917 nur gegen den vorgeschriebenen Bezugschein. Die Veräußerung von Papiergarn, Zellstoffgarn usw. ist zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden unter besonderen Bedingungen gestattet. Ferner dürfen natronzellstoffhaltige Garne, reine Sulfatgarne und Bindfäden veräußert und geliefert werden, sofern die in der Bekanntmachung vorgeschriebenen Bedingungen innegehalten werden. Jede hiernach erlaubte Lieferung ist an die Innehaltung bereits festgesetzter oder noch festzusetzender Höchstpreise oder sonst vorgeschriebener Höchstpreise nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Bekanntmachung gebunden. Ebenso ist, ungeachtet der Beschlagnahme, eine Verarbeitung der beschlagnahmten Stoffe unter besonders angegebenen Bedingungen gestattet. Die Hersteller von Papiergarn werden einer Meldepflicht unterworfen. Ausnahmen von den Vorschriften der Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, auf Grund schriftlicher mit Begründung versehener Anträge an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Page, bewilligt werden. Der Wortlaut der

Bekanntmachung in gestriger Nummer ist bei den Landratsämtern, Bürgermeisterämtern und Polizeibehörden einzusehen.

(1) **Notiz.** Am 20. Oktober 1917 ist eine neue Bekanntmachung (Nr. L 888/7. 17. R. R. A.), betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder an Stelle der bisher in Geltung gewesenen Bekanntmachungen Nr. L 888/7. 16. R. R. A. vom 5. August 1916 und Nr. L 888/3. 17. R. R. A. vom 1. April 1917 getreten. Die Höchstpreise für Leder sind verändert und teilweise herabgesetzt worden. Außerdem sind umfangreiche Bestimmungen über die Bewertung des Leders getroffen worden, durch die nach Möglichkeit auf eine Verbesserung der Ware hingewirkt werden soll. Während bisher gewisse Lederarten noch nicht von der Beschlagnahme erfasst waren, ist nunmehr alles Leder in jeder Form (auch Abfälle), soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurecherei oder Gerbervereinigung befindet, beschlagnahmt. Die Veräußerung und Ablieferung des beschlagnahmten Leders ist genau geregelt. Die Bekanntmachung enthält eine große Zahl wichtiger Einzelbestimmungen. Ihr Wortlaut ist bei den Landratsämtern, Bürgermeisterämtern und Polizeibehörden einzusehen.

Reichsbekleidungsstelle und Kleinhandel. Getreu ihrem Grundsatz, dem Handel, soweit es die Kriegswirtschaft gestattet, möglichst Betätigungsfreiheit zu lassen, hat die Reichsbekleidungsstelle in ihrem Angebote an die Kommunalverbände vom 6. Oktober 1917 auf Lieferung von Knabenanzügen, Kinderhemden und Säuglingswäse es diesen zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, mindestens die Hälfte der ihnen zu überweisenden Reichsware durch den Kleinhandel den Verbrauchern zuzuführen. Hinsichtlich des Restes sieht es den Kommunalverbänden zwar frei, ob sie die Ware unmittelbar oder durch Vermittlung des Kleinhandels verteilen wollen; die Reichsbekleidungsstelle hat aber auch hier den dringenden Wunsch und die Erwartung ausgesprochen, daß die Kommunalverbände auch hinsichtlich dieses Restes sich des in ihren Bezirken ansässigen Kleinhandels soweit irgend möglich bedienen.

Feldpostkarten. Nicht selten werden auf Postkarten, die von Soldaten ausgehen u. mit Recht als „Feldpostkarten“ bezeichnet werden, von Familienangehörigen, Freunden oder Bekannten Zusätze gemacht, indem diese auch ihrerseits Mitteilungen für den Empfänger beifügen oder ihm Grüße und dergl. zufließen lassen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß solche Mitteilungen Nichtkriegsangehöriger portopflichtig sind und daß ihre Anbringung auf Feldpostkarten als ein Mißbrauch der Portofreiheit angesehen werden wird, der nach den Bestimmungen des Postgesetzes von den Postbehörden zu verfolgen und mit mindestens 3 M zu bestrafen ist. Der gleichen Strafe setzen sich diejenigen aus — auch Militärpersonen —, welche bei Sendungen, die rein gewerbliche Angelegenheiten betreffen, den Vermerk „Feldpost“ anwenden, denn die Portofreiheit soll nur der Abwicklung der persönlichen Beziehungen des zum Heeresdienst herangezogenen Staatsbürgers zugute kommen, nicht aber seinen geschäftlichen Interessen dienlich gemacht werden.

Niederlahnstein, den 24. Oktober.

(1) **Beförderung.** In den letzten Kämpfen an der Aisne wurde der Befreite Wilh. Rath, Sohn von Schaffner Cornelius Rath zum Unteroffizier befördert. Rath ist Führer eines Maschinen-Gewehrs.

(2) **Strafammer-Urteil.** Der aus Schlesien stammende Betriebsleiter Gust. D. war als Betriebsführer längere Zeit bei der hiesigen Firma Reifensath angestellt und in Gerchbach (Westertal) beschäftigt. Da ihm auch das Auslösen der Arbeiter oblag, stellte er für einen bestimmten Zeitraum Listen über die von den Arbeitern geleisteten Stunden und deren Verdienst auf, sandte die Aufstellungen an seine Firma und erhielt von dieser nachher die Löhne für jeden Arbeiter in einer verschlossenen Lohnliste zugestellt, auf der Arbeitszeit und verdienter Lohn vermerkt war. Als die Einkünfte immer kleiner wurden, schloß die Firma auf D. Verdacht und beauftragte einen Arbeiter, die geleisteten Arbeiten ebenfalls zu notieren. Als dessen Aufzeichnungen mit den Lohnlisten des Angeklagten nicht übereinstimmten und die Firma dies dem Angeklagten vorhielt, bestimmte er einen Schlichtmeister, in seinem Buch eine größere Anzahl Arbeitsstunden einzutragen, wie er es bereits richtig bewirkt hatte. — Im Frühjahr 1916 soll D. einen Geldebtrag von 518,65 M, den er zur Einlösung einer Nachnahme für Maschinenteile in der Hand hatte, für sich behalten haben, nachdem er die Nachnahme nicht eingelöst hatte. Auch soll D. Gerächtschaften seiner Firma für 192 Mark verkauft, daß Geld aber nicht zur Verrechnung gebracht haben. Durch solche Angaben in den Lohnlisten soll er seine Firma um über 1100 M betrogen haben. So hat er z. B. in den Listen Arbeiter an Tagen aufgeführt, an denen der Betrieb überhaupt ruhte, oder er hat in einer Reihe von Fällen franks oder garnicht mehr bei der Firma beschäftigte Arbeiter aufgeführt. Den für sie verzeichneten Lohn haben die Leute nicht erhalten. Schließlich hat D. für eine Firma ohne Wissen seiner Firma eine Gleisanlage hergestellt und in dieser Zeit eine Anzahl Arbeiter sowohl in den Lohnlisten R. wie bei der Firma D. — also doppelt geführt und den einen Betrag für sich behalten. Nach mehrwöchiger Verhandlung kam das neuwieder Landgericht zur Freisprechung des Angeklagten, soweit er wegen Untreue der 518,65 M sowie der 192 M angeklagt war, verurteilte ihn aber wegen der anderen Anlagepunkte zu 3 Monaten und einer Woche Gefängnis.

Braubach, den 24. Oktober.

§§ Sauberkeit auf den Friedhöfen verlangt nach einer Bekanntmachung mit vollem Recht die hiesige Polizeiverwaltung. Ist es schon ein Gebot der Achtung und Dankbarkeit für unsere Verstorbenen, ihre letzte

Ruhestätte zu hegen und zu pflegen, so macht es andererseits auf alle Besucher der Friedhöfe einen denkbar schlechten Eindruck, wenn Wege, Gräber, Denkmäler und Gehölz verwahrloßt und verwildert sind. Bei der hervorragenden, landschaftlich schönen Lage unserer beiden Friedhöfe wollen wir auch das Unfröge dazu tun, um sie in Ordnung zu halten. Die Hauptfeldarbeit ist getan und bei gutem Willen ist wohl noch soviel Zeit zu erübrigen, um die Grabstätte der Angehörigen in Stand zu setzen und zu halten.

! : Kartoffelversorgung. Die Einwohnerzahl scheint nun genügend mit Kartoffeln versehen zu sein, da nach einer Bekanntmachung am Donnerstagabend die Ausgabe beendet wird. Wer also glaubt, mit der bisher zugewiesenen Menge nicht auszukommen, der mag die Zeit noch ausnützen und sich noch ein Quantum holen gehen.

b Osterpai, 23. Okt. Der Unteroffizier Anton Ginkel hier wurde unter Beförderung zum Vizefeldwebel mit dem Eisernen Kreuze 2. Klasse und mit der badiischen Verdienstmedaille in Silber ausgezeichnet.

Bermittles.

* Mainz, 23. Okt. In dem Massenprozeß wegen der Unruhen vom 16. April wurde nach zweitägiger Verhandlung das Urteil gesprochen. Der Staatsanwalt hatte Strafen von 1½ Jahren bis zu 6 Monaten Gefängnis beantragt. Das Gericht hielt die Angeklagten schuldig des Landfriedensbruchs. Die Frau Karl Heggebel wurde zu 1 Jahr und die Frau des Joh. Bapt. Dorn zu 6 Monaten, die Frau des Karl Schmitz zu 7 Monaten, die Frau des Hermann Döbler zu 3 Monaten, die Frau des Georg Peter Becker zu 3 Monaten, die Frau des Georg Schneider zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Frau des Jul. Albert Gundelbacher wurde freigesprochen. — Die jugendlichen

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. L 888/7 17 R. R. A.

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 20. Oktober 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. Aug. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603, 1916 S. 183 und 1917 S. 253), ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) *) sowie der Bekanntmachung über Ausnahmestrafen vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) **) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung *) betroffen wird Leder jeder Herkunft, unabhängig von seiner Benennung und unabhängig von Gerbart und Zurechtung.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung wird Leder, das aus Häuten und Fellen hergestellt ist, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Höchstpreise.

1. Verkaufspreis des Herstellers u. der Gerbervereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers und der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

*) Auf die Bestimmungen unter § 9 der Bekanntmachung Nr. L 111/7. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwahrung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roffhäuten wird hingewiesen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erboten;
- wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
- wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu erhöhen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; überschreitet der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Angeklagten, Hilfsarbeiter Peter Amrach zu 4 Monaten, Dreherlehrling Joh. Hartmann zu 4 Monaten, die Arbeiterin Elisabeth Wiegler zu 4 Monaten 1 Woche und der Hausbursche Leonhard Hertwig, der zur Zeit 10 Monate in Buhbach verhaftet, zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt. Sämtlichen Verurteilten wurde ein Teil der erlittenen Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet. Ein Antrag der Staatsanwaltschaft, alle Angeklagten, die über 6 Monate Gefängnis erhalten, in Haft zu nehmen, wurde vom Gericht abgelehnt.

* Hattungen, 22. Okt. Von Einbrechern erschossen. Der Polizeiergeant Deist und der Gendarmenwachmeister Geldmacher trafen in der Nacht um 1 Uhr in der stöckförmigen Steinhagenstraße mit drei Männern zusammen, die ihnen verdächtig vorkamen, und die sie deshalb um ihren Ausweis ersuchten. Statt der Antwort fielen kurz hintereinander fünf Schüsse, und beide Beamten wälzten sich auf der Straße in ihrem Blute. Der Polizeiergeant war fast auf der Stelle tot, und der Gendarmenwachmeister durch drei Bauchschüsse so schwer verwundet, daß sein Ableben jeden Augenblick erwartet werden kann.

Bekanntmachungen.

Die Vergütungen für abgelieferte Metalle

werden ausbezahlt am Freitag, 26. Oktober, vormitt. von 8—12 Uhr:

1. für Aluminium, von Anerkennisschein Nr. 1 bis 116
2. „ Almetall „ 108 „ 127
3. „ Kupfer u. Messing „ 1152 „ 1198

Die Zahlung erfolgt nur gegen Abgabe der quittierten Anerkennisscheine.

Oberlahnstein, den 24. Oktober 1917.

Die Stadtkasse.

b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder aus Großviehhäuten in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht und nach dem Halse zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Klemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhandlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Kleinhandler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwölf vom Hundert überschreiten.

b) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bacheleder darf beim Kleinhandler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4×4 cm, höchstens ein Rechteck von 24×32 cm decken.

Anmerkung: Hiernach darf beim Verkauf letzter Hand z. B. der Ausschnitt aus dem Kernstück von Roffsohlleder der Wertklasse A, Sortiment II, nicht mehr als 8,15 Mark für das Kilogramm kosten. Ausschnitte aus Kernstücken von Rindsohlleder der Wertklasse B, Sortiment III, dürfen nicht mehr als 9,87 Mark, Ausschnitte solchen Leders aus dem Hals nicht mehr als 5,92 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhandler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre von dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurechereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark bei dem einzelnen Verkauf an einen Kunden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Betätigungsgeschäft oder Gewerbebetrieb über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig, aber unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Verzeichnung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staat versallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 3
Grundpreise für Leder

Nr.	Art	Dicke	Form	Verklaffen			Bedeutung der Zahlen unter c.
				A	B	C	
1a	Sohlleder, Bacheleder, Brandsohlleder aus beschlagnahmten Häuten und Hellen aller Art mit Ausnahme von Rosthäuten	in allen Stärken	ganze oder halbe Hante Kernstücke Häute Stücken	7,40 9,50 5,80 4,80	6,75 8,75 5,25 4,25	6,00 8,00 4,50 3,50	Markt für 1 kg Nettogewicht
1b							
1c							
1d							
2a	Rost-Sohlleder, Bacheleder, Brandsohlleder		Schilde mit Klauen Kernstücke	6,25 7,00	5,25 6,25	— —	Markt für 1 kg Nettogewicht
2b							
3	Hohlleder pflanzlicher Gerbung, auch Mastfelle im Gewicht von über 3 1/2 kg für das Fell		ganze oder halbe Hante	11,50	10,75	9,00	
4	Hohlleder pflanzlicher Gerbung		ganze oder halbe Häute	11,00	10,25	8,50	
5a	Blankleder, ungepalten mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3 mm und mehr		9,00	8,25	7,50	Markt für 1 kg Nettogewicht
5b	Blankleder, ungepalten mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm		9,25	8,50	7,75	
6	Blankleder, gepaltes mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 2,5 - 3 mm	ganze oder halbe Hante	10,50	9,75	—	
7a	Blankleder, gepaltes mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	2 - 2,5		12,00	11,25	—	
7b	Blankleder, gepaltes mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	1,5 - 2		18,50	15,50	—	Markt für 1 qm Maschinenmaß
8a	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschnitten	11,00	10,25	9,50	
8b	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, lang geschnitten	10,00	9,25	8,50	
8c	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—	Schultern	8,00	7,00	6,00	
				Sorte			Markt für 1 kg Nettogewicht
				I	II	III	
9a	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschnitten	13,00	12,00	11,00	
9b	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, lang geschnitten	12,00	11,00	10,00	
9c	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Schultern	9,00	8,00	7,00	Markt für 1 qm Maschinenmaß
10	Gleischleder, reine Chromgerbung	—	Kernstück, kurz geschnitten	14,50	—	—	
11a	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	in allen Stärken	ganze oder halbe Spalte Kernstücke Häute und Seiten	4,00 5,00 3,50	3,50 4,25 3,00	3,00 3,50 2,00	
11b							
11c							
12	Zugerichtete Spalte für Schuhsohlen	unter 2 mm	Kernstücke	12,00	10,00	8,00	Markt für 1 qm Maschinenmaß
13	Spalte als Futterleder	2		7,00	6,00	5,00	
14a	Transparenleder	2,5 mm und darüber	ganze oder halbe Hante	7,25 8,00	— —	— —	
14b		unter 2,5 mm					
15a	Transparenspalte	—	ganze oder halbe Spalte Kernstücke Häute und Seiten	4,50 5,00 4,00	— — —	— — —	Markt für 1 kg Nettogewicht
15b							
15c							
16a	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastfelle über 1,7 qm je Fell messend, schwarz	mindestens 2 mm	ganze oder halbe Hante	16,00	15,00	13,00	
16b	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastfelle über 1,7 qm je Fell messend, farbig, auch selbstbraun (ohne Vedaufstrich)	2		18,00	17,00	15,00	Markt für 1 qm Maschinenmaß
17a	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastfelle über 1,7 qm je Fell messend, schwarz	unter 2 mm		14,50	13,50	12,00	
17b	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastfelle über 1,7 qm je Fell messend, farbig, auch selbstbraun (ohne Vedaufstrich)	2		16,50	15,50	14,00	
18	Chrom-Kalbsleder jeder Art, auch Vedaufstrich, schwarz	in allen Stärken	ganze Hante	77,50	10,50	13,00	

1. Einteilung in die Verklaffen.

Die Lederarten der laufenden Nummern 1 bis 8c einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Verklaffen und diese wieder in Sortimente.

Die Einteilung des Leders in Verklaffen betrifft die Bewertung des Leders nach Gerbung u. allgemeiner Bearbeitung. Verklaffe A umfasst nur Leder, dessen Gerbung, Zurichtung, Trocknung und allgemeine Beschaffenheit zu keinem wesentlichen sachmännlichen Beanstandungen Anlass bietet. Leder, das diesen Anforderungen nicht entspricht, fällt unter die Verklaffen B oder C.

Verklaffe B umfasst Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Verklaffe A bereits nicht unwesentliche Mängel aufweist, z. B. unvollständige oder sonst fehlerhafte Gerbung oder mangelhafte Bearbeitung oder Zurichtung.

Verklaffe C umfasst Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Verklaffe A grobe Mängel aufweist, die es für die Verwendung auf seinem hauptsächlichsten Verwendungsbereich als nicht geeignet erscheinen lassen, aber noch seine Verwertung zur Anfertigung oder Verbesserung bestimmter einzelner Gegenstände aus Leder gestatten.

Leder, das seiner Beschaffenheit nach nicht mehr unter die Verklaffe C zu rechnen ist, muß entsprechend niedriger bewertet werden.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bleibt es vorbehalten, Richtlinien zu veröffentlichten, aus denen weitere Einzelheiten für die Einteilung des Leders in die Verklaffen sich ergeben.

Mängel der Rohware, wie Schnitte, Engerlinge, Faulstellen u. dgl. sowie vereinzelte örtliche Beschädigung des Leders sind ohne Einfluß auf die Einteilung in die Verklaffen. Sie bedingen die Einteilung des Leders in die Sortimente.

Sortiment I umfasst nur Leder auf fehlerfreier Rohware, das außerdem kein oder nur ganz unerhebliche örtliche Beschädigungen aufweist.

Sortiment II umfasst Leder mit leichteren,

Sortiment III Leder mit starken Beschädigungen.

Es vermindert sich der Grundpreis für Sortiment II (leichtere Beschädigungen)

um 5 v. H. bei den unter lfd. Nr.

3 und 4,

um 3 v. H. bei den übrigen in Verklaffen eingeteilten Lederarten;

für Sortiment III (starke Beschädigungen)

um 10 v. H. bei den unter lfd. Nr.

3 und 4,

um 6 v. H. bei den übrigen in Verklaffen eingeteilten Lederarten.

Bei der Berechnung ist von der Verklaffe auszugehen, in die das betreffende Stück gehört.

2. Einteilung in die Sorten.

Die Lederarten der laufenden Nummern 9a bis 29 einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Sorten.

Die Einteilung des Leders in Sorten betrifft die handelsübliche Abstufung in der Bewertung des Leders nach seiner Gesamtschaffenheit.

3. Sonderklasse.

a) Bei lohgarem Sohlleder u. Bacheleder der laufenden Nummern 1a bis 1d einschließlich der Preistafel darf von den Herstellern ein Grundpreis berechnet werden, der den in der Preistafel für Verklaffe A festgesetzten um 10 v. H. übersteigt, sofern das Leder, abgesehen von der Gerbdauer, nachweislich nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist (Sonderklasse).

Als Gerbdauer des Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in gerbstoffhaltigen Brühen (Farben), Versenken und Gruben befunden hat. Das Sohlleder darf nur auf kaltem Wege hergestellt sein. Die Gerbdauer muß bei Sohlleder mindestens 12 Monate, bei Bacheleder mindestens 7 Monate betragen.

Der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber behält sich vor, Herstellern von Leder, das als „Sonderklasse“ geliefert worden ist, jedoch hinsichtlich seiner Beschaffenheit den zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, das Recht zu entziehen, Leder zu dem Preise der Sonderklasse zu berechnen.

b) Bei Leder der laufenden Nummern 2a bis 8c einschließlich der Preistafel kann den Herstellern gestattet werden,

*) Gepaltes Blankleder muß im Kernstück überall eine gleichmäßige Stärke aufweisen, die sich in den Grenzen der angegebenen Maßstabsmaße bewegt. Die Stärke ist im Kern zu messen. Die Stärke der Abfälle, Seiten, Rösche usw. darf nicht größer sein als die Stärke des Kerns.

einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 10 v. H. übersteigt, sofern das Leder von ungewöhnlicher Güte und, abgesehen von der Gerbdauer, nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist.

Bei Leder der laufenden Nummern 1a bis 8c einschließlich der Preistafel kann den Verstellern gestattet werden, einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 5 v. H. übersteigt, sofern das Leder von ungewöhnlicher Güte ist — auch wenn es nach einem anderen Verfahren als nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist.

Anträge sind zu richten an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12. Die Vorprüfung der Anträge erfolgt durch die Gutachterkommission für Lederhöchstpreise im Benehmen mit dem Lederzuteilungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militär-Befehlshaber vor.

4. Grundpreis für Leder ohne Kopf.

Für Leder aus Großviehhäuten (§ 1a der Bekanntmachung L. 700/7. 17. R. N. A.) ohne Kopf (mit Ausnahme von Spalten), das in Form ganzer oder halber Häute geliefert wird, erhöht sich der in der Preistafel für ganze oder halbe Häute angegebene Grundpreis um 5 v. H.

Bei Berechnung der für den Verkauf im Ausschüttung gemäß § 2 zulässigen Preise bleibt dieser Zuschlag jedoch außer Betracht; der Preis des Ausschüttung ist also für Leder aus lössigen und unlössigen Häuten gleich.

5. Preisberechnung für zerlegte Stücke.

Abgesehen von den im Paragraph 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b, und unter Ziffer 3, Buchstabe b, behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Planken oder Hälften nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Für Lederabfälle, die von der Erlaubnisgesellschaft, Berlin, Wilhelmstr. 8, übernommen werden, steht diese Gesellschaft den Preis fest (Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenkernern, Sohlenbeuerungen und Ledererzeugnissen vom 4. Januar 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 10).

6. Bezeichnung der Ware.

Alles Leder in Form ganzer oder halber Häute oder in Form von Kernstücken, Hälften oder Planken, bei Leder in Form von Hälften oder Schildern darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch den Hersteller nur zur Ablieferung gelangen, sofern es vom Hersteller mit seiner Firma, dem Buchstaben der Wertklasse und der Nummer des Sortiments durch Stempeldruck oder in unverlöschlicher Schrift gekennzeichnet ist.

Leder der Sonderklasse muß anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse“ tragen.

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Maßgebend ist das Gewicht des Leders in einem Zustande, in welchem Oberleder bis zum dritten Tage, anderes Leder bis zum achten Tage nach Eingang beim Empfänger bei normaler Aufbewahrung nichts an Gewicht verliert. Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung nach Quadratmeter-Maschinenmaß (dem tatsächlichen Flächenmaß in Quadratmeter) zu erfolgen. Aus der Rechnung muß die Art (Hd. Nummer der Preistafel), die Wertklasse, das Sortiment oder die Sorte ersichtlich sein.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachprüfung bei 10 bis 15° C, maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatlicher Lagerung nach dem Verkauf, und bei den Preisen gemäß § 2, Ziffer 1, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlagestelle des Schiffs oder Rahmes sowie die Kosten der Verladung ein.

d) Für Verpackung in Rechnung gestellte Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

e) Vermittelungsgebühren (Provision für Kommissionäre und Agenten) dürfen nur insoweit auf den Verkaufspreis angerechnet werden, als der nach §§ 2 und 3 zulässige Höchstpreis hierdurch nicht überschritten wird.

f) Die Höchstpreise gelten für Zahlung bei Empfang. Wird der Höchstpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5.

Beschlagnahme.

a) Alles Leder jeder Form (auch Abfälle) ist, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereinigung befindet, beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist u. rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder der Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig,

die mit Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

b) Die Veräußerung und Ablieferung ist nur erlaubt:

1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuteilungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Budapester Straße 5,*)

2. auf Grund schriftlicher Anweisung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes, sofern es sich um Lieferung von Leder an Dienststellen der Kaiserlichen Marine oder an die Marine-Gerbervereinigung handelt,

3. auf Grund eines vom Lederzuteilungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines unter den in diesem angegebenen Bedingungen und mit der Maßgabe, daß die von der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W. 66, Leipziger Str. 123a, erlassenen Bestimmungen befolgt werden.

c) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleider-Altiengeellschaft gehörige Gerberei für den Bedarf ihrer Angestellten in jedem Kalendervierteljahr halb soviel Kilogramm selbsthergestelltes Leder nach eigener Wahl entnehmen, als die Anzahl der im vorangegangenen Vierteljahr wöchentlich im Durchschnitt beschäftigten Arbeiter, unter Hinzurechnung der Werksbeamten, betrug. Zu dieser Entnahme bedarf es keiner besonderen Freigabe.**)

d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden, und bei den in der Preistafel (§ 3) nicht aufgeführten Lederarten jeder Form (auch Abfällen) die Preisberechnung gemäß den in dieser Bekanntmachung erlassenen Vorschriften in der Art erfolgt, daß an Stelle der im § 3 aufgeführten Grundpreise die von der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise als angemessen bezeichneten und veröffentlichten Grundpreise treten und die so berechneten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung sowie für die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten Verkäufe der Kriegsleider-Altiengeellschaft.

e) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffende Ledermenge erloschen.

Anträge auf Freigabe sind von dem Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders auf den bei dem Lederzuteilungsamt erhältlichen Vordruck zu stellen.

§ 6.

Eingeführtes Leder.

Eingeführtes Leder (auch Lederabfälle) ist mit Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegt der Meldepflicht an das Lederzuteilungsamt, Berlin W. 9, Budapester Straße 5, von dem Vordruck für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb 5 Tage nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung zu gewärtigen.

§ 8.

Lagerbuchführung.

a) Wer beschlagnahmtes Leder in Gewahrsam hat,*) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand und jede Veränderung des Vorrates ersichtlich sein muß.

b) Ueber das gemäß § 5 Buchstabe c dieser Bekanntmachung entnommene Leder sowie über die gemäß § 4 Ziffer III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. N. A. zur Verbürgung in Lohn angenommenen Häute und das daraus hergestellte Leder hat jede zum Verteilungsplan der Kriegsleider-Altiengeellschaft gehörige Gerberei ein besonderes Buch zu führen.

c) Jeder gemäß § 6 Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldebestimmungen entsprechend zu führen, aus dem jede Änderung des Vorrates ersichtlich sein muß.

§ 9.

Anfragen.

Anfragen und Anträge sind, sofern sie sich auf die in §§ 5, 6 und 8 enthaltenen Bestimmungen beziehen, an das Lederzuteilungsamt in Berlin W. 9, Budapester Straße 5, Anfragen und Anträge von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, zu richten.

§ 10.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Bekanntmachung vom 5. August 1916 Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. N. A. wie die Nachtragsbekanntmachung vom 1. April 1917 Nr. L. 888/3. 17. R. N. A. außer Kraft.

Frankfurt (Main), den 20. Oktober 1917.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee-Korps.

Coblenz, den 20. Oktober 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

Ial, 15 963/10. 17.

*) Anweisungen gemäß Buchstabe b Ziffer 1 werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

**) Auf § 8b wird verwiesen.

***) Also auch jeder Gerber.

Freiwillige Versteigerung.

Im Auftrage der Frau Amtsgerichtsrat Wurmloch

bahier werden am

Donnerstag, den 25. Oktober l. Js.,

nachmittags von 3 Uhr ab

in der Villa Clara zu Niederlahnstein, Annastraße 1 Rippeschrant eichen, 2 Tische, 1 Kronleuchter für elektr. Licht, 1 Nähtisch, 1 Spiegel, 1 Konsole, 1 Bild, und dergl. mehr

öffentlich meistbietend gegen bar versteigert. Sämtliche Gegenstände sind noch gut erhalten und können am Versteigerungstage von 2½ Uhr ab an Ort und Stelle besichtigt werden.

Niederlahnstein, den 23. Oktober 1917.

Giese, Gerichtsvollzieher.

Das am Sonntag, den 21. Oktober stattgefundene Wohltätigkeitskonzert des Männergesangsvereins „Sängerlust“ Niederlahnstein für die Witwen und Waisen der im Kriege Gefallenen, nahm einen recht schönen und günstigen Verlauf. Leider konnte nicht allen Besuchern, auch denjenigen, welche schon im Vorverkauf mit Karten versehen waren, wegen Ueberfüllung des Saales Rechnung getragen werden. Allen Mitwirkenden und Gönnern des Vereins, welche ihr Scherlein zu dem schönen Erfolge des Abends beigetragen haben, sprechen wir unsern herzlichsten Dank aus.

Männergesangsverein „Sängerlust“ Niederlahnstein.

Vom 1. November d. J. an halte ich in

Singhofen

Hauptstraße, im Hause des Herrn Metzgermeisters Wilhelm

an jedem Samstag von 9–3 Uhr Sprechstunden

ab. An den übrigen Wochentagen ist meine Praxis wie bisher in Nassau, Bahnhofstraße 7 von 9–4, Sonntags von 10–11 Uhr geöffnet.

Käte Klingenschmitt, Dentistin.

Die Bauhandwerkerschule, Coblenz

Fischelstraße 16 — Schulleitung: Jos. Mayer, Architekt, beginnt am 5. November einen

Kursus

für Schüler vom 14. Lebensjahre ab.

Beste Vorbereitung zur königlichen Baugewerkschule. Ermäßigung auf der Eisenbahn.

Zwei tüchtige Schreiner

am liebsten Kisten- und Kastenmacher gesucht

M. Mayor, Papierverarbeitungs- und Coblenz-Lügel.

Ein scharfer, wachsender



(Schäferhund oder Doberman) zur Begleitung des Nachwächters wird zu kaufen gesucht.

Blut und Silberhütte Braubach A. G., Braubach a. Rhein.

Kinder-Piegewagen

billig zu verkaufen.

Adolfstraße 75.

Sehr schöne

Mähmaschinen

gibt billig ab

Coblenz, Pöhrstraße 79,

Fahrradbügel.

Starkes Fahrrad

sehr gut erhalten, hat billig abzugeben.

Coblenz, Pöhrstraße 79,

Fahrradbügel.

In Nieder- oder Oberlahnstein ein bis zwei Morgen

Land zu pachten gesucht.

Näheres in der Geschäftsstelle.

Kleines Landhaus

mit etwas Garten und kleinem Stall in Oberlahnstein oder Umgebung zu mieten oder zu kaufen gesucht. Angebote unter „Landhaus“ an die Geschäftsstelle.

3–4-Zimmer-Wohnung

für sofort oder später in Niederlahnstein zu mieten gesucht.

Offerten unter „Wohnung 11“ an die Geschäftsstelle d. Blattes erbeten.

Ich nehme alle Beleidigungen, die ich gegen die Familie Unterberger bis jetzt ausgesprochen habe, reumütig zurück und versichere für die Zukunft nie wieder ungewollte Behauptungen auszusprechen.

Oberlahnstein, 7. Septbr. 1917.

Frau Auguste Jänscher.



Stenographen-Verein

„Stolze-Schrey“

Oberlahnstein.

Monats-Versammlung

am Donnerstag, den 25. Oktober, abends 8½ Uhr, im Hotel „Bahnhof“.

Sämtliche landwirtschaftliche

Maschinen, Sensen,

beste westfälische in Länge 800–945 m/m, Sensenbäume, Dangelhämmer mit Amboß, Heurechen, Schlepprechen empfiehlt Max Borowski, Coblenz, Börsenstraße 7.

Suche zum 1. November ein

sauberes, Mädchen,

welches etwas kochen kann und alle Hausarbeit versteht.

Frau Käthe Klingenschmitt, Dentistin, Nassau, Bahn, Bahnhofstraße 7.

Stundenmädchen

gesucht Wilhelmstraße 5.

Best neues silberplattiertes

2spänn. Chaisengeschirr

und ein

2spänn. Fuhrgeschirr

preiswert zu verkaufen

Hoh. Vet. Schwirker, Coblenz-Lügel, Ringmauer 7.

Spielplan

des Coblenzer Stadttheaters.

Donnerstag, den 25. Okt. „Das Dreimäderlhaus“.

Freitag, den 26. Okt. „Der Raub der Sabinen“.